

Satzung des Kyudo Verband Baden-Württemberg e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Name "Kyudo Verband Baden-Württemberg e.V.", im folgenden abgekürzt „KyuVBW“ genannt. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Der KyuVBW hat seinen Sitz in Stuttgart.

§2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Sinn und Zweck

- (1) Der KyuVBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KyuVBW ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KyuVBW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Zweckverfolgung liegt insbesondere im Zusammenschluss der Vereine in Baden-Württemberg in denen Kyudo betrieben wird, sowie in der Pflege und Förderung von Kyudo als Körper- und Geisteskultur im Sinne des Amateurgedankens.
- (3) Das Vermögen des KyuVBW darf nur diesen sportlichen und kulturellen Zielen dienen. Parteipolitisch, rassistisch und konfessionell ist der KyuVBW neutral.
- (4) Mittel zum Erreichen des Zwecks sind Vermittlung von Theorie und Praxis des Kyudos durch Seminarveranstaltungen, Durchführung eines geordneten Sportbetriebs unter den Mitgliedern und zu befreundeten und übergeordneten Verbänden, insbesondere durch Meisterschaften und Wettkämpfe, sowie Werbung für Kyudo in Vorführungen, Presse und anderen geeigneten Medien.
- (5) Im Bereich des KyuVBW ist die Verwendung sowie die Anstiftung zur Verwendung von Doping-Substanzen im Sport verboten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

§4 Verbandsbeziehungen

- (1) Der KyuVBW strebt die Mitgliedschaft im Badischen Landessportbund e.V. und Württembergischen Landessportbund e.V. an. Solange beide Mitgliedschaften in den Landessportbünden nicht genehmigt werden, ist der KyuVBW Mitglied des Baden-Württembergischen Judo Verbandes. Der KyuVBW ist weiterhin Mitglied im Deutschen Kyudo Bund e.V., dem Bundesverband für Kyudo in Deutschland.

- (2) Der KyuVBW, seine Mitglieder und deren Mitglieder (Vereinsmitglieder) anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen- und Württembergischen Landessportbundes e.V. sowie des Deutschen Kyudo Bundes e.V. als für sich verbindlich.
- (3) Die Mitglieder des KyuVBW sowie deren von der Mitgliedschaft umfassten Mitglieder (Einzelpersonen) verpflichten sich, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KyuVBW einzuhalten. Widerspricht eine Bestimmung eines Mitglieds der des KyuVBW, so ist die Bestimmung des KyuVBW verbindlich (Verbandsrecht bricht Vereinsrecht).

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des KyuVBW können alle in einem Vereinsregister eingetragenen Vereine werden, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und in denen Kyudo betrieben wird.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim KyuVBW zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Widerspruch gegen eine Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im KyuVBW verpflichten sich die Mitglieder zur Beachtung der Satzung, der darauf beruhenden Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluß.
- (5) Ein Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich und rechtsgültig, wenn die Austrittserklärung mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Präsidium per Einschreiben oder Empfangsbestätigung zugegangen ist.
- (6) Der Ausschluß eines Mitglieds kann bei Vorliegen eines schweren Grundes ausschließlich durch das Präsidium beantragt werden und muß durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden. Das Präsidium und das betroffene Mitglied sind hierbei nicht stimmberechtigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung zu geben.
Ein Ausschluß wird nach Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sofort wirksam. Die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Ausschluß erfolgte.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Davon bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des KyuVBW auf Ausgleich von Beitragsrückständen oder sonstiger Zahlungsrückstände unberührt.
- (8) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des KyuVBW oder Teile hiervon.

§6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Verdienstvolle Förderer des Kyudo bzw. Personen die sich für das Kyudo in Baden-Württemberg außergewöhnlich verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Eine besondere Rechtsstellung im Verband ist damit nicht verbunden.

- (2) Ehrenpräsidenten haben Rederecht in der Mitgliederversammlung des KyuVBW. Sie können außerdem mit repräsentativen Aufgaben des KyuVBW betraut werden.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten erhalten eine kostenlose Beitragsquittungsmarke (Jahressichtmarke) sowie freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des KyuVBW.

§7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags ist abhängig von der Anzahl der Kyudo-Vereinsmitglieder (Einzelpersonen) der Mitglieder und setzt sich aus einem Bundesverbandsanteil und einem Landesverbandsanteil zusammen.
Der Bundesverbandsanteil wird durch den Deutschen Kyudo Bund e.V. festgelegt. Der Landesverbandsanteil wird auf der Mitgliederversammlung des KyuVBW festgelegt.

§8 Organe

- (1) Die Organe des KyuVBW sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung
- (2) Alle Verbandsfunktionäre sind ehrenamtlich tätig.

§9 Vorstand

- (1) Vorstandsmitglieder
 - Der Vorstand des KyuVBW besteht aus:
 - dem Präsidium
 - dem Kassenwart
 - dem Landestrainer
 - Die Mitglieder des Vorstands werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
 - Der Vorstand tagt bei Bedarf in unregelmäßigen Abständen durch Einladung des Präsidiums. Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Hierbei haben das Präsidium, der Kassenwart sowie der Landestrainer jeweils eine Stimme. Kommissarisch übernommene Vorstandspositionen haben keine Stimme.
- (2) Das Präsidium
 - Das Präsidium des KyuVBW besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vize-Präsidenten
 - Die Mitglieder des Präsidiums sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils alleinvertretungsberechtigt.
 - Die Aufgaben des Präsidiums sind:
 - Leiten der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
 - Planung des laufenden Seminar- und Sportbetriebs
 - Veranstaltung von Seminaren, Meisterschaften und Wettkämpfen
 - Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Deutschen Kyudo Bundes

- Vertretung des KyuVBW in Außenangelegenheiten und bei anderen Verbänden
 - Die Mitglieder des Präsidiums können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kommissarisch auch andere Aufgaben des Vorstands übernehmen.
 - Das Präsidium kann bei Bedarf Referenten für spezifische Aufgaben berufen. Referenten sind an Weisungen des Präsidiums gebunden.
- (3) Der Kassenwart
Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des KyuVBW. Die Aufgaben des Kassenswartes sind:
- Führen des Kassenbuches und der Bankkonten
 - Unterstützung bei der Haushaltsplanung
 - Abrechnung von Veranstaltungen mit dem Ausrichter
 - Durchführung der Beitragsabrechnungen
 - Beschaffung und Verteilung von Kyudopässen, Prüfungsmarken, usw.
- (4) Der Landestrainer
Der Landestrainer ist für Ausbildung und Wettkampf im Bereich des KyuVBW zuständig. Die Aufgaben des Landestrainers sind:
- Koordination der Ausbildung in Technik und Wettkampf
 - Auswahl und Betreuung von Wettkämpfern für Meisterschaften

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Arten von Mitgliederversammlungen
- Mitgliederversammlungen werden unterschieden nach:
 - ordentliche Mitgliederversammlungen
 - außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in zweijährigem Turnus statt.
 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei außerordentlichen Ereignissen durch das Präsidium oder den Vorstand einberufen werden. Für Einladung und Durchführung gelten die gleichen Modalitäten wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Aufgaben
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses
 - Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Durchführung von Veranstaltungen
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten
- (3) Tagesordnung
Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - Berichte der Vorstandsmitglieder
 - Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Neuwahlen
 - Anträge

- Haushaltsplanung
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Veranstaltungen

(4) Einladungen

- Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten, durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

(5) Anträge

- Antragsberechtigt sind:
 - die Vorstandsmitglieder
 - die Mitglieder
- Anträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eingegangen sein. Eingereichte Anträge sind an die Vorstandsmitglieder und alle Mitglieder drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verteilen.

(6) Teilnehmer

- Teilnahmeberechtigt sind:
 - die Vorstandsmitglieder
 - die Referenten des Präsidiums
 - die Kassenprüfer
 - ein Protokollant
 - je ein Vertreter pro Mitglied
 - der/die Ehrenpräsident(en)
- Die Vertreter der Mitglieder müssen sich schriftlich legitimieren. Die Legitimation darf nicht älter als 3 Monate sein.
- Das Präsidium kann auf eigene Initiative oder auf Anfrage Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen.

(7) Durchführung und Ablauf

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten kommt es nicht an.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vize-Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung beider Präsidiumsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Auflösung des Verbandes oder Änderungen der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und durch das Präsidium zu unterzeichnen.

(8) Beschlussfassungen

- Abstimmungsberechtigt sind:
 - das Präsidium mit einer Stimme, i.d.R. durch den Präsidenten abgegeben
 - die Mitgliedsvertreter mit jeweils einer Stimme
- Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß die Abstimmung geheim erfolgen.
- Beschlussfassungen erfolgen, wenn nicht anderweitig festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Über einen Beschluss darf in der Regel nur einmal abgestimmt werden. Eine zweite Abstimmung über einen Beschluss darf nur durchgeführt werden, wenn ein zeitlich später gefasster Beschluss offensichtlich eine neue Voraussetzung für den vorherigen Beschluss geschaffen hat.
- Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(9) Wahlen

- Wahlen erfolgen durch die Abstimmungsberechtigten, geleitet durch einen zu wählenden Wahlleiter.
- Ein Bewerber kann nur gewählt werden, wenn er schriftlich oder persönlich bei der Mitgliederversammlung, vor Durchführung des Wahlverfahrens erklärt, das Amt im Falle der Wahl zu übernehmen.
- Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers muß die Abstimmung geheim erfolgen.
- Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; wenn nicht, ist über einen neuen Wahlvorschlag abzustimmen.
- Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, muß diese geheim durchgeführt werden. Es ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen muß eine Stichwahl unter diesen Kandidaten erfolgen. Hat nach drei Stichwahlen kein Kandidat eine Mehrheit der Stimmen erreicht, erfolgt die Besetzung des Amtes über eine Auslosung unter den Stichwahlkandidaten durch den Wahlleiter.

§11 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen, von denen einer möglichst Volljurist sein sollte. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre neu gewählt.
- (3) Die Aufgaben des Rechtsausschusses sind:
 - Beilegung von Streitigkeiten unter Mitgliedern
 - Entscheidung über Widersprüche gegen Vorstandsentscheidungen
- (4) Der Rechtsausschuss kann vom Vorstand sowie von jedem Mitglied des KyuVBW schriftlich angerufen werden. Beschlüsse des Rechtsausschusses werden den beteiligten Parteien sowie dem Präsidium möglichst 4 Wochen nach Anrufung schriftlich mitgeteilt.

- (5) Beschlüsse des Rechtsausschusses sind für den Vorstand des KyuVBW sowie deren Mitglieder verbindlich.

§12 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens vor jeder Mitgliederversammlung die Führung der Kasse und berichten der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben das Recht auch innerhalb des Geschäftsjahres den Kassenwart zur Vorlage der Kassenunterlagen, -belege und -bestände aufzufordern und sich von der ordnungsgemäßen Führung zu überzeugen.
- (2) Die Kassenprüfer werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
- (3) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§13 Ordnungen

- (1) Ordnungen regeln Einzelheiten des Geschäfts- und Sportbetriebs und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ordnungen haben keine Einschränkungen der Gültigkeitsdauer.
- (2) Ordnungen können durch eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft gesetzt werden. Eine schriftliche Abstimmung muß mit einer Frist von 4 Wochen nach Versenden der Unterlagen erfolgen. Die Versendung der Unterlagen an die Mitglieder als auch die Abstimmung der Mitglieder kann per Briefpost, per Fax oder per Email erfolgen. Nicht eingegangene Abstimmungen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Abstimmung über eine vorläufig in Kraft gesetzte Ordnung durch eine schriftliche Abstimmung muß bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wiederholt werden. Sollte die Ordnung durch diese Abstimmung nicht oder modifiziert angenommen werden, so sind gegebenenfalls Entscheidungen oder Resultate aus der vorläufig in Kraft gesetzten Ordnung rückgängig zu machen.

§14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des KyuVBW kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Wahl zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des KyuVBW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KyuVBW an den Deutschen Kyudo Bund e.V. oder falls dieser nicht mehr bestehen sollte an den Deutschen Sportbund e.V., welche das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben.

§15 Gerichtsstand

- (1) Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem KyuVBW gilt Stuttgart als Gerichts- und Erfüllungsort.

Geänderte Fassung
Reutlingen, 13. Januar 2017
Der Präsident